

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



49. Jahrgang

Ausgegeben am 06.12.2018

Nr. 10

Inhalt:

1. Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
2. Erneute Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mergelheide“ - Satzungsbeschluss

1. Aufhebung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 08.11.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 06.11.2007 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die genannte Verordnung durch Beschluss vom 20. November 2018 mit Wirkung vom 1. November 2018 aufgehoben hat.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. Erneute Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mergelheide“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Begründung mit Anlagen wird gebilligt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist. .

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, seine Begründung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und die Deutsche Norm (DIN) 4109 (Schallschutz im Hochbau) ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zur Einsicht für jede Person bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter folgenden Link im Internet eingesehen werden:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Das Bebauungsplangebiet sowie die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“, im Bereich nördlich der Straße Mergelheide und südöstlich der Ostritzer Straße mit der Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß der §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

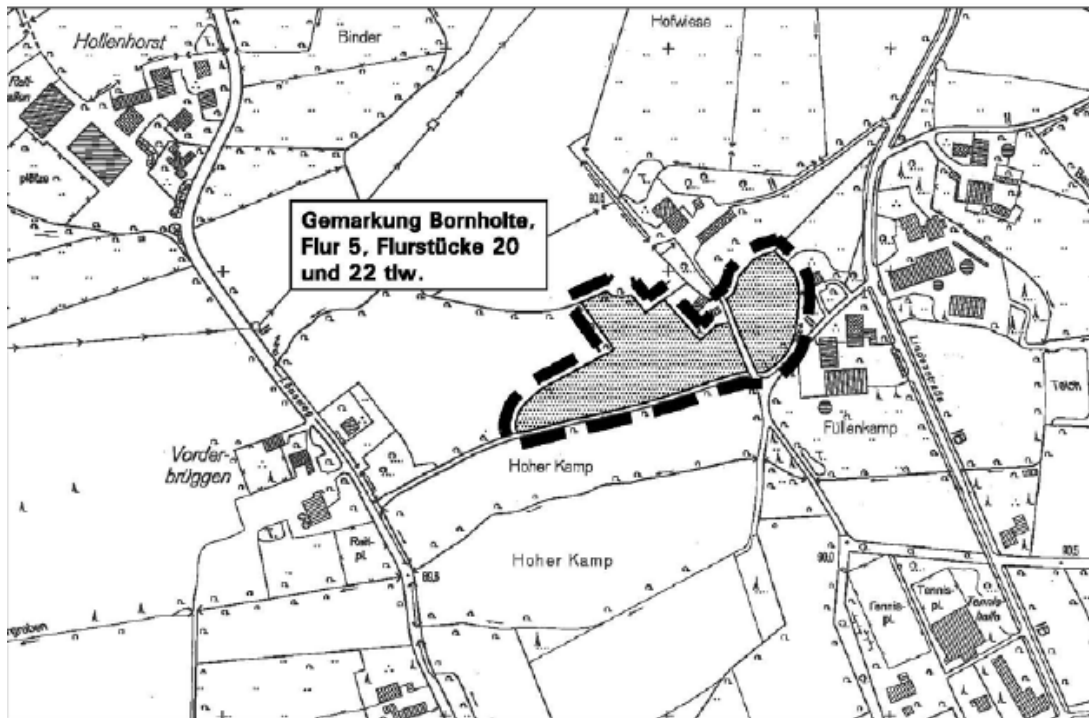
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

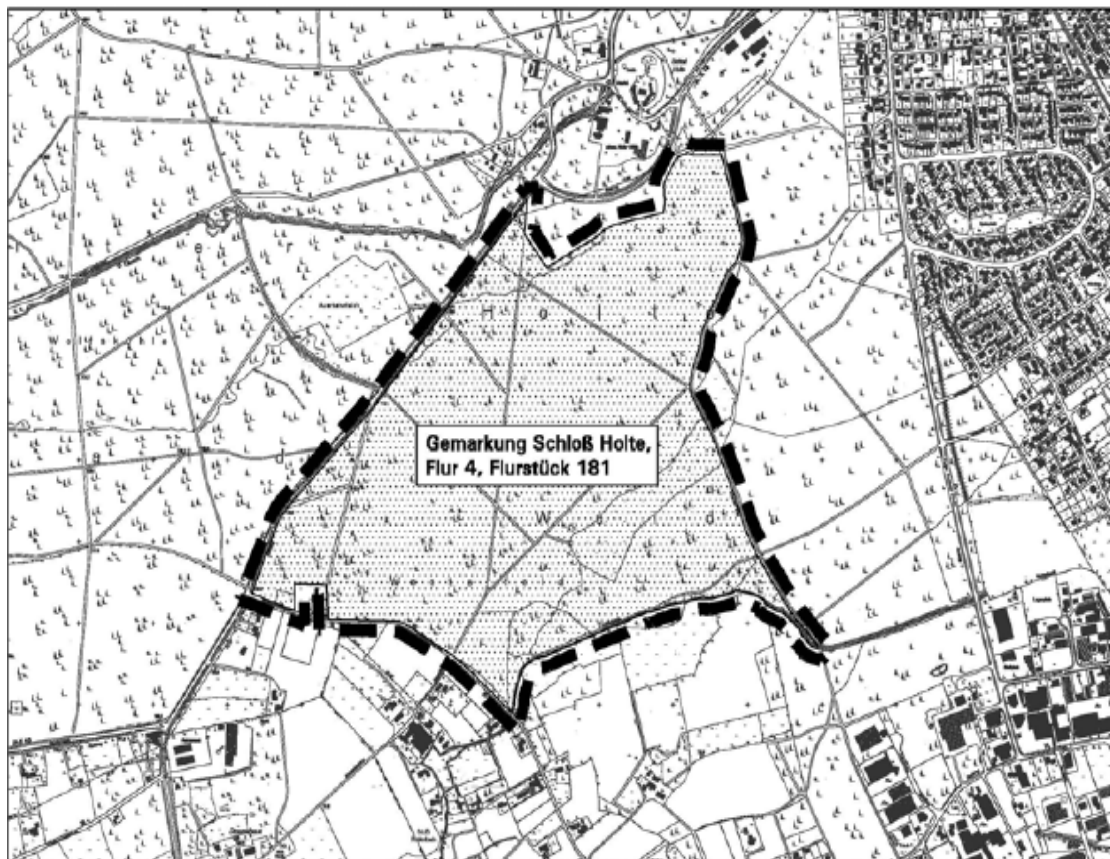
Übersichtsplan/Bebauungsplangebiet Nr.45 „Mergelheide“



Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB



Aufforstungsfläche in der Gemarkung Bornholte, Flur 5, Flurstücke 20 und 22 tw.
(ohne Maßstab)



Flächen gemäß Öko-Konto in der Gemarkung Schloß Holte, Flur 4, Flurstück 181
(ohne Maßstab)

Schloß Holte-Stukenbrock, 03.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr